

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide „Windeignungsfläche PR3_OHS_057 (Hutzfeld)“ und „Windeignungsfläche PR3_OHS_059 (Kiekbusch)“ am 25. September 2022 in der Gemeinde Bosau

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Bürgerentscheide „Windeignungsfläche PR3_OHS_057 (Hutzfeld)“ und „Windeignungsfläche PR3_OHS_059 (Kiekbusch)“ in der Gemeinde Bosau liegt in der Zeit vom 05.09.2022 bis 09.09.2022 während der Dienststunden im Amt Großer Plöner See in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, Zimmer 3, zur Einsichtnahme bereit.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 09.09.2022 bis 12:00 Uhr, beim Gemeindeabstimmungsleiter im Amt Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön, Wahlamt, Zimmer 3, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.09.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch erheben; sonst besteht die Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer je einen Abstimmungsschein hat, kann jeweils an den Abstimmungen im Abstimmungsgebiet durch Stimmabgabe im Abstimmungsbezirk oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **23.09.2022, 12:00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag,

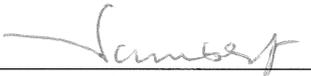
15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
- je nach Antrag einen oder zwei amtliche Abstimmungszettel
 - je nach Antrag einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag und / oder einen amtlichen gelben Abstimmungsumschlag,
 - je nach Antrag einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und / oder einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
 - je nach Antrag ein Merkblatt oder zwei Merkblätter für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein oder die Abstimmungsscheine mit den jeweils dazugehörigen Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den oder die Abstimmungsbrief/e jeweils mit dem Abstimmungszettel oder den Abstimmungszetteln und dem Abstimmungsschein oder den Abstimmungsscheinen so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief oder die Abstimmungsbriefe kann oder können auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief oder die Abstimmungsbriefe abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser oder diese bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag oder den Abstimmungsbriefumschlägen angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Der Gemeindeabstimmungsleiter
Im Auftrag


Schubert

Plön, 23.08.2022